

II-1760 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/86-3/1984

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 13. Juli 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

753 IAB

1984 -07- 17

zu 835 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCHRANZ
und Genossen an den Bundesminister
für soziale Verwaltung betreffend
korrekte Werbung privater Versicherungs-
gesellschaften (Nr. 835/J vom 27.6.1984).

In der an mich gerichteten Anfrage wird vorgebracht, in der Werbung der meisten privaten Krankenversicherungsgesellschaften für den Abschluß von Krankenversicherungsverträgen bei Auslandsreisen werde völlig verschwiegen, daß die sozialversicherten Österreicher in unseren wichtigsten Nachbar- und Urlaubsländern aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen ohnehin für den Krankheitsfall voll geschützt seien und daher keine private Krankenversicherung benötigen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an mich die folgende Anfrage:

Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß bei der Werbung für private Auslandskrankenversicherungen das Bestehen zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen korrekt angegeben wird?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Die Herren Abgeordneten Dr. Schranz und Genossen haben in der gegenständlichen Angelegenheit bereits zwei parlamentarische Anfragen (Nr.578/J-NR/1976 vom 6.7.1976 und Nr.1177/J vom 6.5.1981) eingebracht, die im wesentlichen den gleichen Inhalt wie die nunmehr vorliegende Anfrage hatten.

Den anfragenden Abgeordneten ist damals in beiden Fällen zunächst mitgeteilt worden, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabebereiches keine Möglichkeit hat, auf die Werbemethoden der Vertragsversicherungen einen bestimmenden Einfluß zu nehmen. An dieser Rechtslage hat sich seither nichts geändert.

Es ist aber in diesem Zusammenhang des weiteren ausgeführt worden, daß sowohl die in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger, einschließlich des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, als auch die Interessenvertretungen der Dienstnehmer wiederholt in Mitteilungsblättern, Kundmachungen, Zeitschriften u.s.w. auf die Möglichkeit der ärztlichen Betreuung im Rahmen der bestehenden Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten hingewiesen haben und daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in der am 17.4.1980 veröffentlichten Nummer 468 seines "Nachrichtendienstes" eine ausführliche Information über den Krankenversicherungsschutz bei Urlaub im Ausland und über die Voraussetzungen für die Ausstellung eines zwischenstaatlichen Betreuungsscheines vor Antritt einer Urlaubs- bzw. Dienstreise veröffentlicht und damit den Nachrichtenträgern zugänglich gemacht hat.

Im zweiten Nachtrag zur Beantwortung der oben erwähnten Anfrage Nr.1177/J wurde den anfragenden Abgeordneten außerdem folgendes zur Kenntnis gebracht:

- 3 -

"In einem Nachtrag zur Beantwortung der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage, betreffend die Werbung privater Versicherungsunternehmungen für den Abschluß von Krankenversicherungsverträgen im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt des Versicherungsnehmers, habe ich den anfragenden Abgeordneten am 6. Juli 1981 mitgeteilt, daß der Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung ersucht worden ist, seinen Einfluß auf die in Betracht kommenden Verbandsmitglieder dahingehend geltend zu machen, daß diese im Zuge der Anbahnung von Verträgen über Krankenversicherungen für Auslandsreisen, insbesondere im Rahmen der diesbezüglichen Werbung, ihre Kunden auch auf den Bestand zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den öffentlich-rechtlichen Versicherungsschutz und die Möglichkeit zur Einholung näherer Auskünfte bei dem für sie zuständigen Krankenversicherungsträger aufmerksam machen.

Ich erlaube mir nunmehr mitzuteilen, daß der Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs darauf wie folgt geantwortet hat:

"Den Unternehmungen der privaten Krankenversicherung ist die Existenz verschiedener Sozialversicherungsabkommen, die u.a. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung während eines vorübergehenden Aufenthaltes im betreffenden Land vorsehen, wohl bewußt und wird diese Tatsache auch dem Publikum in der Werbung, welche die Unternehmungen - eher am Rande - auch für kurzfristige Auslandsreise - Krankenversicherungen betreiben, keineswegs verheimlicht. Darüber hinaus behandelt regelmäßig eine Presseaussendung unseres Verbandes zur Urlaubszeit genau das Thema, das Herr Dr.Schranz

reklamiert, nämlich Geltungsbereich und Umfang des Versicherungsschutzes aufgrund der Abkommen und vermittels der internationalen Betreuungsscheine. Es muß nun freilich der privaten Krankenversicherung unbenommen bleiben, nicht nur zu sagen (wie es ja auch die Krankenkassen tun), für welche Länder es Abkommen gibt und welchen Versichertengruppen sie zugutekommen können, sondern auch, für welche Ziel-länder es diesen Versicherungsschutz eben nicht (oder nicht für alle) gibt und wo seine Grenzen liegen. Jeder Urlauber soll aufgrund der Information von beiden Seiten entscheiden können, ob und welche Vorkehrungen der alternativen oder zusätzlichen Eigenvorsorge ihm ratsam erscheinen.

Die private Krankenversicherung ist im Rahmen des im jeweils verwendeten Medium Möglichen schon jetzt um eine sachlich richtige, "korrekte" Information der Zielgruppen bemüht. Wir kommen Ihrem Ersuchen aber gerne nach, indem wir Ihre Zuschrift und diese Antwort allen Unternehmungen der privaten Krankenversicherung zur Kenntnis bringen."

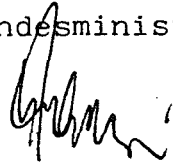
Die nunmehr vorliegende gegenständliche Anfrage Nr.835/J vom 27.6.1984, in der konkrete Fälle nicht korrekter Werbung durch private Versicherungsunternehmen allerdings nicht aufgezeigt werden, wurde zum Anlaß genommen, um die zur Information in Ablichtung beiliegenden Schreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs und den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu richten.

Ich darf daher abschließend festhalten, daß durch dieses an den Verband der Versicherungsunternehmen

- 5 -

Österreichs gerichtete neuerliche Ersuchen und diese an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ergangene Einladung den Intentionen der anfragenden Abgeordneten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Rechnung getragen worden ist.

Der Bundesminister:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 13. Juli 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Zl. 21.891/86-3/1984

An den

Verband der Versicherungs-
unternehmungen Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
1030 W i e n

Andres

Klappe 6386 Durchwahl

Betrifft: Parlamentarische Anfrage der
Abgeordneten Dr. SCHRANZ und
Genossen, betreffend korrekte
Werbung privater Krankenversiche-
rungsgesellschaften (Nr.835/J).

Zum Schreiben Akt.Nr.1 KV Ausg.-Nr.516/81
vom 27.7.1981

Im oben zitierten Schreiben hat sich der Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs entgegenkommenderweise bereit erklärt, das folgende Ersuchen des Bundesministerium für soziale Verwaltung allen Unternehmungen der privaten Krankenversicherung zur Kenntnis zu bringen:

"Eine Reihe der dem Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs angehörenden Mitgliedsunternehmungen bietet im Rahmen ihres Leistungskataloges unter anderem den Abschluß privater Krankenversicherungen für Auslandsreisen an. Zielgruppe der Werbung für diese Versicherungssparte sind offenbar in erster Linie österreichische Staatsbürger, die ihren Urlaub im Ausland verbringen oder sich aus sonstigen Gründen kurzfristig in das Ausland begeben.

- 2 -

Es ist den in Rede stehenden Versicherungsunternehmungen zweifellos bekannt, daß die Republik Österreich mit einer Reihe von Staaten Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen hat, die jenen Personen, die in Österreich unter dem Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung stehen, diesen Schutz auch in den betreffenden Vertragsstaaten gewährleisten, wenn vor Antritt der Auslandsreise vom Dienstgeber des Versicherten oder vom zuständigen Krankenversicherungsträger ein zwischenstaatlicher Betreuungsschein ausgestellt wurde. In diesem Zusammenhang darf zur näheren Information auf die beigeschlossene tabellarische Übersicht hingewiesen werden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung verkennt keinesfalls, welche Bedeutung dem Abschluß einer privaten Krankenversicherung für Auslandsreisende insbesondere in jenen Fällen zukommen kann, in denen das Krankheitsrisiko nicht schon durch öffentlich-rechtliche Vorschriften gedeckt ist. Im Hinblick auf die im vorigen erwähnten zwischenstaatlichen Abkommen ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung aber der Meinung, daß es ebenso im Interesse der Kunden der Versicherungsunternehmungen wie im Interesse dieser Unternehmungen selbst liegen müßte, im Rahmen der Werbung für private Krankenversicherungen für Auslandsreisen auch auf den auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhenden Versicherungsschutz in den Vertragsstaaten hinzuweisen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ersucht daher den Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs, seinen Einfluß auf die in Betracht kommenden Verbandsmitglieder dahingehend geltend zu machen, daß diese

- 3 -

im Zuge der Anbahnung von Verträgen über Krankenversicherungen für Auslandsreisende, insbesondere im Rahmen der diesbezüglichen Werbung, ihre Kunden auch auf den Bestand zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den öffentlich-rechtlichen Versicherungsschutz und die Möglichkeit zur Einholung näherer Auskünfte bei dem für sie zuständigen Krankenversicherungsträger aufmerksam machen."

Nunmehr haben die Abgeordneten Dr. Edgar SCHRANZ und Genossen in der parlamentarischen Anfrage Nr.835/J vom 27.6.1984 an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend korrekte Werbung privater Versicherungsgesellschaften, folgendes ausgeführt:

"Private Krankenversicherungsgesellschaften betreiben intensive Werbung für den Abschluß von Krankenversicherungsverträgen bei Auslandsreisen. In der Werbung der meisten Versicherungsgesellschaften wird dabei völlig verschwiegen, daß die sozialversicherten Österreicher in unseren wichtigsten Nachbar- und Urlaubsländern auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen ohnehin für den Krankheitsfall voll geschützt sind und daher keine private Krankenversicherung benötigen. Diese Werbung, durch die Österreichern unnötig Geld aus der Tasche gezogen werden kann, ist daher nicht als korrekt zu bezeichnen.

Auf Grund mehrmaliger Anfragen, die vom Ersteinbringer zu diesem Thema gestellt wurden, haben sich manche Privatversicherer erfreulicherweise zu einer völlig seriösen Werbung entschlossen und machen nun auf das Bestehen zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen aufmerksam. Dazu gehört vor allem die Wiener Städtische Versicherungsanstalt. Es wäre zu hoffen, daß sich dieser korrekten Praxis alle Privatversicherer ehestens anschließen.

- 4 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die folgende

A n f r a g e

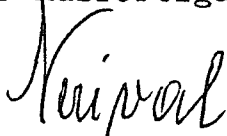
Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß bei der Werbung für private Auslandskrankenversicherungen das Bestehen zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen korrekt angegeben wird?"

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt diese parlamentarische Anfrage zum Anlaß, um im Sinne der Intentionen der anfragenden Abgeordneten an den Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs das Ersuchen heranzutragen, das im vorstehend wiedergegebenen Schreiben vorgebrachte Anliegen allen Unternehmungen der privaten Krankenversicherung unter Hinweis auf die beigeschlossene Übersicht über die bestehenden zwischenstaatlichen Abkommen in Erinnerung zu rufen.

Für den Bundesminister:

F ü r b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 13. Juli 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Zl. 21.891/86-3/1984

Andres

Klappe 6386 Durchwahl

An den

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

Postfach 600
1030 W i e n

Betrifft: Parlamentarische Anfrage der
Abgeordneten Dr. SCHRANZ und
Genossen, betreffend korrekte
Werbung privater Krankenversiche-
rungsgesellschaften (Nr.835/J).

Die Abgeordneten Dr. Edgar SCHRANZ und Genossen haben am 27.6.1984 die folgende parlamentarische Anfrage (Nr. 835/J), betreffend korrekte Werbung privater Versicherungsgesellschaften, an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung gerichtet:

"Private Krankenversicherungsgesellschaften betreiben intensive Werbung für den Abschluß von Krankenversicherungsverträgen bei Auslandsreisen. In der Werbung der meisten Versicherungsgesellschaften wird dabei völlig verschwiegen, daß die sozialversicherten Österreicher in unseren wichtigsten Nachbar- und Urlaubsländern auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen ohnehin für den Krankheitsfall voll geschützt sind und daher keine private Krankenversicherung benötigen. Diese Werbung, durch die Österreichern unnötig Geld aus der Tasche gezogen werden kann, ist daher nicht als korrekt zu bezeichnen.

Auf Grund mehrmaliger Anfragen, die vom Ersteinbringer zu diesem Thema gestellt wurden, haben sich manche Privatversicherer erfreulicherweise zu einer völlig seriösen Werbung entschlossen und machen nun auf das Bestehen zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen aufmerksam. Dazu gehört vor allem die Wiener Städtische Versicherungsanstalt. Es wäre zu hoffen, daß sich dieser korrekten Praxis alle Privatversicherer ehestens anschließen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die folgende

A n f r a g e

Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß bei der Werbung für private Auslandskrankenversicherungen das Bestehen zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen korrekt angegeben wird?"

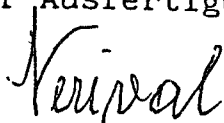
Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat diese Anfrage zum Anlaß genommen, um ein entsprechendes Ersuchen an den Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs heranzutragen, würde aber außerdem auch eine neuerliche Publikation über die bestehenden zwischenstaatlichen Abkommen im Wege des Nachrichtendienstes des Hauptverbandes, und zwar im wesentlichen in der gleichen Weise wie in der Nummer 468 vom 17.4.1980, für zielführend halten.

Der Hauptverband wird daher unter Hinweis auf die beiliegende tabellarische Übersicht eingeladen, eine entsprechende Veröffentlichung in einer der nächsten Nummern seines Nachrichtendienstes vorzunehmen.

Für den Bundesminister:

F ü r b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Stand 1.1.1984

Zwischenstaatliche Abkommen über Soziale SicherheitA. Bilaterale Abkommen

Staat	Unterzeichnung	BGBl.Nr.	Inkraft- treten	Persönlicher Geltungsbereich		Sachlicher						Geltungsbereich						
				einge- schränkt	unbe- schränkt	ASVG			GSVG			BSVG			B-KUVG		AIV	FB
						KV	UV	PV	KV	UV ¹⁾	PV	KV	UV	PV	KV	UV		
Belgien	4. 4.1977	612/78	1.12.1978	ja	-	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
BR Deutschland	22.12.1966	382/69	1.11.1969	-	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja ²⁾	ja
	1.ZA 10. 4.1969	382/69	1.11.1969															
	2.ZA 29. 3.1974	280/75	1. 6.1975															
	3.ZA 29. 8.1980	299/82	1. 7.1982															
Frankreich	28. 5.1971	383/72	1.11.1972	ja	-	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	-	ja
	ZA 9. 6.1980	515/83	1.11.1983															
Griechenland	14.12.1979	420/81	1.10.1981	ja	-	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Großbritannien	22. 7.1980	117/81	1. 5.1981	-	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Israel	28.11.1973	6/75	1. 1.1975	-	ja	ja ³⁾	ja	ja	ja ³⁾	ja	ja	ja ³⁾	ja	ja	ja ³⁾	ja	ja	ja
Italien	21. 1.1981	307/83	1. 7.1983	-	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Jugoslawien	19.11.1965	289/66	1. 1.1967	ja	-	ja	ja	ja	-	-	-	-	-	-	ja	-	ja	ja
	ZA 19. 3.1979	81/80	1. 1.1978															
Liechtenstein	26. 9.1968	72/69	1. 3.1969	ja ⁴⁾	-	-	-	ja	-	-	ja	-	-	ja	-	-	ja ⁵⁾	ja
	ZA 16. 5.1977	39/78	1. 1.1978															

Staat	Unterzeichnung	BGBl.Nr.	Inkraft- treten	Persönlicher Geltungsbereich		Sachlicher Geltungsbereich												
				einge- schränkt	unbe- schränkt	ASVG			GSVG			BSVG			B-KUVG		AIV	FB
						KV	UV	PV	KV	UV	PV	KV	UV	PV	KV	UV		
Luxemburg	21.12.1971	73/74	1. 1.1974	ja	-	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	1.ZA 16. 5.1973	73/74	1. 1.1974															
	2.ZA 9.10.1978	349/80	1. 9.1980															
Niederlande	7. 3.1974	754/74	1. 1.1975	-	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	ZA 5.11.1980	408/81	1.10.1981															
Philippinen	1.12.1980	116/82	1. 4.1982	ja	-	-	ja ⁶⁾	ja	-	ja ⁶⁾	ja	-	ja ⁶⁾	ja	-	ja ⁶⁾	-	-
Schweden	11.11.1975	587/76	1.11.1976	-	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	ZA 21.10.1982	298/83	1. 7.1983															
Schweiz	15.11.1967	4/69	1. 1.1969	ja ⁷⁾	-	- ⁸⁾	ja	ja	- ⁸⁾	ja	ja	- ⁸⁾	ja	ja	- ⁸⁾		ja ⁹⁾	ja
	1.ZA 17. 5.1973	341/74	1. 7.1974															
	2.ZA 30.11.1977	448/79	1.12.1979															
Spanien	6.11.1981	305/83	1. 7.1983	-	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Türkei	12.10.1966	337/69	1.10.1969	ja	-	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	-	ja
	1.ZA 6.8.1974	621/76	1.12.1976															
	2.ZA 30.11.1979	348/80	1. 7.1978															
	n.Abk. 2.12.1982	-	-															

B. Multilaterale Abkommen

Staat	Unterzeichnung	BGBl.Nr.	Inkraft- treten	ASVG			GSVG			BSVG			B-KUVG		NVG	AlV	FB
				KV	UV	PV	KV	UV	PV	KV	UV	PV	KV	UV			
Europ. Abkommen ¹⁰⁾	14.12.1972	428/77	1. 3.1977	ja ¹¹⁾	ja	ja	ja ¹¹⁾	ja	ja	ja ¹¹⁾	ja	ja	ja ¹¹⁾	ja	ja ¹¹⁾	ja ¹¹⁾	
Viers.Übereinkommen	9.12.1977	464/80	1.11.1980	-	-	ja	-	-	ja	-	-	ja	-	-	-	-	

C. Sonderabkommen

Organisation	Unterzeichnung	BGBl.Nr.	Inkrafttreten
UNIDO	15.12.1970	424/71	1. 1.1972
CERN	1. 6.1973	217/74	3. 5.1974
IAEO	7. 8.1973	330/74	1. 7.1974
Wochenkommissär	6. 8.1976	355/77	7. 8.1977
UNO ¹²⁾	27. 7.1982	340/83	1. 8.1983

Abkürzungen

ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	AlV	Arbeitslosenversicherung
BSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz	FB	Familienbeihilfen
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz	ZA	Zusatzabkommen
B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz	n.Abk.	neues Abkommen
UVG	Notarversicherungsgesetz		

Anmerkungen

- 1) Die Unfallversicherung ist im ASVG geregelt.
- 2) Gesondertes Abkommen vom 19.7.1978, BGBl.Nr. 392/1979.
- 3) Nur hinsichtlich der Leistungen bei Mutterschaft.
- 4) Durch das Vierseitige Übereinkommen auf deutsche und schweizerische Staatsangehörige ausgedehnt.
- 5) Gesondertes Abkommen vom 24.7.1981, BGBl.Nr. 76/1982.
- 6) Eingeschränkt auf den Transfer von Renten und anderen Geldleistungen.
- 7) Durch das Vierseitige Übereinkommen auf deutsche und liechtensteinische Staatsangehörige ausgedehnt.
- 8) Jedoch besondere Regelungen über den erleichterten Übertritt aus der Versicherung des einen Staates in die Versicherung des anderen Staates.
- 9) Gesondertes Abkommen vom 14.12.1978, BGBl.Nr.515/1979.
- 10) Wirksam im Verhältnis zu Luxemburg, den Niederlanden und der Türkei sowie Portugal (BGBl.Nr.281/1983).
- 11) Nur hinsichtlich der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten wirksam.
- 12) Anwendung des UNIDO-Abkommens auf weitere Ämter der UNO in Österreich.